

Vier

welche ihr Sinne übereinstimmende Beschlüsse des beauftragten Ausschusses
desen Zweck und Zweckmäßigkeit übertrugen werden. Die für den
c. des Zweckes und Zweckmäßigkeit beauftragte und für den Zweck
Zwecke zu haben und schlüssig dahin zu wirken, daß die bei
Anfertigung des Protokolls sich in allen Teilen des Beschlusses des Ausschusses
verbreiten und verhalten.

§ 3

Die Kommission tritt im Februar jeden Jahres, im übrigen nach
desen Zweck. Die für den Zweck nach einem von ihr
selbst aufzustellenden Geschäftsplan ab. Die Beschlüsse des
des mit unbedingtster Mehrheit des abgegebenen Stimmen
erfolgt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des
Voritzenden. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
Die Kommission ist beauftragt zu allen Sitzungen geeigneter Anzahl
des des Protokolls zu führen. Die Arbeit des Ausschusses
des Protokollkommissionen mit beauftragter Stimme zu führen.

§ 4.

Die Kommission kann zur Vorbereitung oder zur Ausführung
ihres Beschlusses nach Bedarf Ausschüsse einsetzen.

Leipzig, den 29. Januar 1907

[Signature]
Prof. Dr. Gold.
Leipzig

Vier